



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2014 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.05.2014
Seite: 284

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

213

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Vom 15. Mai 2014

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 ([GV. NRW. S. 122](#)) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 ([GV. NRW. S. 53](#)), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. Juli 2013 ([GV. NRW. S. 483](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 werden die Wörter „die Lehrgänge“ durch die Wörter „den Lehrgang“ und die Wörter „Nummern 4.3 und 4.4“ durch die Angabe „Nummer 4.3“ ersetzt.
2. In Nummer 11 werden die Wörter „den Lehrgang Leitung einer Feuerwehr“ durch die Wörter „die Lehrgänge“ und das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nummern 4.4 und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

[GV. NRW. 2014 S. 286](#)